



HESSISCHER LANDTAG

08. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 19.02.2021

Härtefallregelung/Einzelfallentscheidungen bezüglich Impfpriorisierung und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Härtefallregelungen bzw. Einzelfallentscheidungen zur Impfung für Menschen mit seltenen, schweren Vorerkrankungen sind möglich. Die ständige Impfkommission (STIKO) hat diese Forderung in ihren neuen Empfehlungen aufgenommen. Die Landesregierung hat diese Empfehlung bislang nicht umgesetzt und will auf eine bundeseinheitliche Regelung warten.

Den Gesundheitsämtern wurde aber bereits mitgeteilt, dass sie bei einem „wichtigen Grund oder in atypischen Fällen“ nach eigenem Ermessen von der für den Normalfall vorgesehenen Reihenfolge der Impfverordnung abweichen könnten.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Reihenfolge einer Impfung gegen COVID-19 erfolgt nach Maßgabe der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundes. Ende Januar/Anfang Februar haben erste Gerichtsentscheidungen die bis dahin juristisch unterschiedlich beantwortete Frage, ob das Vorliegen eines nicht ausdrücklich in der Verordnung genannten Härtefalles einen Anspruch auf bevorzugte Impfung rechtfertigt, positiv entschieden.

Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundes in der Fassung vom 10. März 2021 (BAnz AT 11.03.2021 V1) sieht in den Priorisierungsgruppen 2 und 3 (§§ 3 und 4 ImpfvO) die impfberechtigte Berücksichtigung anderweitiger, nicht ausdrücklich genannter Erkrankungen im Wege einer Einzelfallentscheidung vor (§§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe k und 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i ImpfvO). Als Härtefall wird insoweit als eine weitergehende, von der sonst einschlägigen Zuordnung abweichende Priorisierung verstanden.

Vorweggeschickt werden muss, dass die wünschenswerte Impfung breiter Bevölkerungskreise unabhängig von einem individuellen Erkrankungsrisiko weiterhin von der ausreichenden Verfügbarkeit zugelassener Impfstoffe abhängt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Menschen in Hessen leiden unter seltenen und schweren Vorerkrankungen bzw. schwerer bzw. Mehrfachbehinderung?
- Frage 2. Wie viele Menschen mit seltenen, schweren Vorerkrankungen wurden bislang in Hessen geimpft?
- Frage 3. Inwiefern wurde die Durchführung mit Rechtsbeistand erwirkt und wie viele Fälle sind in Hessen anhängig?

Die Fragen 1. bis 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierüber liegen keine Daten vor, weil bereits der Begriff der seltenen oder schweren Vorerkrankung nicht hinreichend definiert ist. Die positive gerichtliche Durchsetzung eines Impfanspruchs hat sich in Hessen bisher auf Einzelfälle beschränkt.

- Frage 4. Wer muss diesen Menschen, die laut STIKO-Empfehlung einer Einzelfallentscheidung oder eines Härtefalls unterliegen, das entsprechende Attest ausstellen bzw. die Indikationsstellung erstellen?

Die Entscheidung, inwieweit ein Härte- oder Einzelfall für eine bevorzugte Impfung gegen COVID-19 vorliegt, obliegt dem für den Wohnort zuständigen Gesundheitsamt auf der Grundlage

der dazu vorgelegten medizinischen Unterlagen. Dieses kann bei Härtefällen ein über die Landesärztekammer Hessen eingerichtetes Beratungsgremium konsultieren. Bei Einzelfällen (Zugehörigkeit zur Priorisierungsgruppe 2 oder 3) kann das Gesundheitsamt aufgrund § 6 Abs. 6 ImpfVO auch eine Beauftragung aussprechen.

Frage 5. Was versteht die Landesregierung unter „wichtigen Grund oder in atypischen Fällen“?

Es liegt in der Natur von atypischen Sachverhalten, dass sie sich einer Systematisierung entziehen. Das Vorliegen eines Härtefalles kommt insbesondere in Betracht, wenn eine „Hochstufung“ in der sonst gegebenen Priorisierung durch ein besonderes Zeitmoment in Betracht kommt. Für Einzelfälle hat der Bundesrechtsgeber vorgegeben, dass hierfür ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Priorisierungsgruppe 2, § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe k ImpfVO) oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Priorisierungsgruppe 3, § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i ImpfVO) vorliegen muss.

Frage 6. Inwiefern will die Landesregierung wie in der von der STIKO am 29.01.2021 veröffentlichten COVID-19-Impfempfehlung Einzelfällen oder Härtefällen, die nicht explizit im Stufenplan genannt sind, wie z.B. Personen mit seltenen, schweren Vorerkrankungen oder auch schweren Behinderungen, die Impfung ermöglichen?

Es wird auf die Antworten zu Frage 4. und 5. verwiesen.

Frage 7. Inwiefern will die Landesregierung einen Verfahrensvorschlag entwickeln, um Fälle bezogen auf Frage 5, zu genehmigen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5. verwiesen.

Frage 8. Wann rechnet die Landesregierung mit den Ausführungsbestimmungen bzw. einem bundeseinheitlichen Verfahren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5. verwiesen.

Frage 9. Inwiefern bringt sich Hessen in diese Diskussion und Entscheidung ein, um schwerstkranken und schwerstbehinderten (zum Teil jungen) Menschen Impfungen zu ermöglichen?

Fragen der Impfpriorisierung werden permanent in der Konferenz der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister der Länder zusammen mit dem Bundesgesundheitsminister erörtert.

Wiesbaden, 1. April 2021

Kai Klose